reibung des Fleisches mit der Salzmischung und nachfolgender Verpactung in übliche Salzmenge hatte ebenfalls die in dem Fleische enthaltenen Trichinen ichon nach zehntägiger Ginwirfung bes Salzes vollftändig getödtet. 4) Eine etwa vierzehntägige Warmräucherung bes gehörig gesalzenen und gewürzten Fleisches (Bürfte) hat ebenfalls zur Bernichtung ber Trichinen geführt. Wünschenswerth ift jedoch hierbei, daß die feuchte Gulle der Würfte bor ber Räucherung ein paar Tage lang durch Aufhängen getrocknet wird. Bek. des Raths und des Stadtbezirksarztes v. 9. August 1867.

- 4) Befiger von Fuhrwerken, welche mit Sunden befpannt find, haben lettere mit einem gut conftruirten Mantforbe von farten Drabt= ftangen ober Drahtflechtwert, nicht blos mit lebernem Maulriemen, gu berfeben. Da neuerbings öfters gegen diese Boridrift gefehlt worben ift, fo wird dies felbe mit bem Bemerten in Erinnerung gebracht, baß Buwiberhandlungen bagegen unnachsichtlich gur Beftrafung werben gezogen werben. Bet. v. 9. Sept. 1858.
- 5) Die in neuerer Zeit sowohl hier als anderwärts wieberholt borgefommenen Wuthfrantheitsfälle ber Sunde in Berbindung mit den hieraus erwachsenden . Gefahren für Menschenleben und sonft, haben die unterzeichnete Behörde veranlaßt, die bereits in mehreren Städten bes In- und Muslandes gur Ausführung gebrachte Maaßregel des permanenten Unlegens der Sundemaulforbe auch für den hiefigen Stadtbezirk anzuordnen. Indem Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich die in der in Folge des letten Borkommniffes eines wuthkranten hundes am hiefigen Orte erlaffene Bekanntmachung bom 19. vorigen Monats veröffentlichte Vorschrift, unter Aussetzung der in dieser Bekanntmachung festgestellten zwölf= wöchentlichen Frift in Erinnerung gebracht und bemgemäß bestimmt, daß für die Butunft und bis auf Weiteres das herumlaufen der hunde außer ber Behaufung und Gehöfte ihrer Gigenthümer nur unter der Bedingung gestattet ift, daß dieselben mit einem zwedentsprechenben, bon ftarfen Drabtftangen conftruirten Maulforbe verfeben find. Der genauen Befolgung biefer Anordnung fieht Man um fo guversichtlicher entgegen, als beren Zweck lediglich auf das allgemeine Wohl gerichtet ift, beren Richtbeachtung aber nicht nur ernfte Ahndung, sondern auch nach Befinden die Anweisung gur sofortigen Töbtung ber eingefangenen hunde nach fich ziehen würde. Bef. v. 30. März 1869.
- 6) Befiger von Garten u. Fruchtbaumen haben die lettern und die benselben junächst befindlichen Gebäube und Wanbe bon Raupenneftern und Raupengeschmeiß zu reinigen, auch Nachbarn, bie foldes unterlaffen, der Behörde anzuzeigen. Die gelblichen und weißen Gespinnfte ber Schlupfwespe, bie länglichen Saufchen, die etwa in halber Große eines Roggenforns borfommen, find borfichtig gu iconen, da folche ein natürliches Bertilgungsmittel ber Raupen find. Bek. v. 18. Marg 1875.
- in biefiger Stadt verschiedenartige Früchte in unreifem Buftande jum Berkauf gebracht beg. öffent- bes Gewerbtreibenden in der Bahl anfteigenden lich feilgehalten worden find. Da der Genuß solcher Pfunden zu erfolgen. Hierbei ift zwar 4) bas

wird hiermit nicht nur bor bemfelben eindringlich gewarnt, sondern es wird auch zugleich aus allge= meinen gefundheitspolizeilichen Rückfichten ber fernere Bertauf refp. das Feilhalten berartiger Früchte gu Bermeibung einer Gelbftrafe bis ju fünzig Mart, sowie der sofortigen Confiscation der feilgehaltenen Waare unterfagt. — Bekanntmachung vom 24. Aug. 1875.

8) Schon seit einiger Zeit findet in hiefiger Stadt ein ziemlich beträchtlicher Sandel mit fünft: licher Butter ftatt, welche ben von uns angestell= ten Ermittelungen zufolge meiftentheils lediglich aus gefärbtem, mit wenigen Tropfen Butteräther versettem Talge oder Schweineschmalze besteht und unter verschiedenen Ramen, wie 3. B. Schweizerbutter, Baperifche Schmala: butter, Biener Sparbutter, Runfibutter, auch wohl schlechthin als Butter verfauft wird.

Liegt nun zwar, fo lange bie Bestandtheile folder Butter-Surrogate feine gesundheitsschädlichen find, für und feine Beranlaffung bor, bom medicis nalpolizeilichen Standpunfte aus gegen ben Berfauf diefer Surrogate einzuschreiten, fo halten wir es doch aus martt- und gewerbepolizeilichen Rücksichten für geboten, hinfichtlich beren Berkaufs jede abficht= liche wie unabsichtliche Täuschung bes Bublifums

thunlichft ju berhuten.

Wir bestimmen baber hiermit, bag ber Sanbel mit folden Buttersurrogaten in hiefiger Stadt ferner= bin nur unter ber Bedingung ftattfinden barf, daß diese Surrogate nicht unter bem Ramen von Butter verfauft werden, fondern dag bon den Berfäufern ihren Abnehmern ausbrücklich bekannt ju geben ift, bag bas Berkaufsobject nicht wirkliche Butter, fonbern nur ein Surrogat der letteren fei.

Buwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, soweit nicht eine hartere criminelle Abndung in Frage fommt, bon uns gemäß § 367 sub 7 bes Reichstrafgesetbuchs unnachsichtlich mit Gelbbuge bis zu Ginhundert Fünfzig Mark bez. entsprechender Saft geahndet werden. — Bekanntmachung bom

14. October 1875.

## III. Gewerbspolizei betreffend.

1) Um ben hinsichtlich ber Art und Weise bes Schwarzbrod : Berfaufes entstandenen Zweifeln möglichft au begegnen, werden die in diefer Begiehung mit befonderer Berückfichtigung ber diesfalls Seiten bes Königlichen Minifteriums bes Innern dem Stadtrath gewordenen Bescheidung von ihm festgestellten Borschriften behufs ber Nachachtung gur öffentlichen Kenntniß gebracht. 1) Jeber Bader und Brodvertäufer hat an feiner Berkaufsftelle burch Unschlag ober Aushängen an einem bem Publifum gehörig in's Auge fallenben Plate bas Gewicht und ben Preis feiner Waare, nach gangen Pfunben berechnet, befannt gu machen. Ueberdies ift 2) das Gewicht des Brodes auf bem= selben burch eine eingebrückte Zahl anzugeben. 3) Der Berkauf bes Schwarzbrobes hat - insofern 7) Es ift mehrfach mahrzunehmen gewesen, daß nicht Seiten des Räufers etwas Anderes verlangt wird - nur nach gangen, je nach bem Ermeffen Früchte gefundheitsschäbliche Folgen haben fann, fo Borrathighalten von Schwarzbrod unter gangen